



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und  
Kommunikation UVEK

**Bundesamt für Raumentwicklung ARE**

**Richtplan  
Kanton Basel-Landschaft**

Anpassung 2016 und Genehmigung des  
Richtplans nach Artikel 38a  
Absatz 2 RPG

**Prüfungsbericht**

Ittigen, 15. April 2019

## Inhalt

<b>1. GESAMTBEURTEILUNG</b>	<b>3</b>
<b>2. GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS</b>	<b>6</b>
<b>2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons</b>	<b>6</b>
<b>2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts</b>	<b>6</b>
<b>2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens</b>	<b>7</b>
<b>2.4 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung</b>	<b>8</b>
2.41 Zusammenarbeit mit dem Bund	8
2.42 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	9
<b>3. INHALT UND BEURTEILUNG DER RICHTPLANANPASSUNG</b>	<b>10</b>
<b>3.1 Gesamtbeurteilung Raumentwicklungsstrategie und Kapitel Siedlung im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG</b>	<b>10</b>
3.11 Raumentwicklungsstrategie	10
3.12 Abstimmung Siedlung und Verkehr	13
3.13 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung	16
3.14 Siedlungsgebiet	20
3.15 Bauzonendimensionierung	23
3.16 Dimensionierung der Arbeitszonen und Arbeitszonenbewirtschaftung	26
<b>3.2 Anpassung Objektblatt L 2.3 Wald</b>	<b>27</b>
<b>ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE</b>	<b>28</b>

## 1. Gesamtbeurteilung

Der Kanton hat im Rahmen der Anpassung 2016 verschiedene Richtplankapitel angepasst. Insbesondere hat er die Ergänzungen im Sinne der neuen Anforderungen des am 15. Juni 2012 revidierten Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) vorgenommen. Er hat, gestützt auf das revidierte RPG, ein Raumkonzept in den Richtplan aufgenommen und den Teil Siedlung überarbeitet. Insbesondere hat er die Inhalte der Objektblätter S 1.1 Siedlungsgebiet, S 1.2 Bauzonen neu ausgearbeitet. Weiter wurde mit der Anpassung 2016 das Objektblatt L 2.3 Wald im Richtplanteil Landschaft angepasst.

Das Kapitel RK Raumkonzept Basel-Landschaft zeigt die erwünschte räumliche Entwicklung im Kanton gut auf und behandelt zentrale Themen wie beispielsweise die Siedlungsentwicklung nach innen oder die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr. Grundsätzlich ist der Bund mit der Stossrichtung des Raumkonzeptes für den Kanton Basel-Landschaft einverstanden. Die Festlegung verschiedener Raumtypen mit spezifischen Raumentwicklungszielen erachtet der Bund als wertvolle Zielvorgabe. Gemäss den Planungsgrundsätzen soll die prozentuale Verteilung von Bevölkerung und Beschäftigten für den Zeithorizont 2035 in den verschiedenen Raumtypen gleichbleiben wie heute. Dem Bund erscheint die erwünschte Bevölkerungsverteilung zwar wenig ambitioniert und raumplanerisch bedingt zielführend, sie ist aber angesichts der bisherigen Entwicklung durchaus vertretbar. Die Raumtypen werden mit entsprechenden Entwicklungs- und Dichtezielen für 2035 festgesetzt. Die Umsetzung der Dichteziele wird durch den Kanton nicht erläutert. Der Kanton hat daher im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung darzulegen, inwiefern die im Raumkonzept festgelegten Dichteziele in die Planung der Gemeinden einfließen.

Im Kapitel S 1 Siedlungs- und Nutzungsstruktur legt der Kanton mit dem Objektblatt S 1.1 und der Richtplan-Gesamtkarte das Siedlungsgebiet im Sinne der Variante A gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 räumlich fest. In den Planungsgrundsätzen a) bis d) definiert er das Siedlungsgebiet und macht Vorgaben zu Umlagerungen und Erweiterungen desselben. Das Siedlungsgebiet umfasst demnach die bestehenden Bauzonen sowie die Erweiterungsgebiete Bauzonen, in denen zukünftig neue Bauzonen ausgeschieden werden können. Was die Lage und Eignung der bestehenden Bauzonen betrifft, kann die räumliche Verortung des Siedlungsgebiets aus Sicht des Bundes jedoch nicht den gewünschten Zielzustand für den Zeithorizont von 20 bis 25 Jahren darstellen, sondern zeigt vielmehr die Ausgangslage mit der bestehenden Bauzone. In den Gebieten des ländlichen Raums und der ländlichen Entwicklungsachsen bestehen zu grosse Reserven im Vergleich mit der angestrebten räumlichen Verteilung dem Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum. Der Bund genehmigt das räumlich verortete Siedlungsgebiet (im Umfang von 8510 ha gemäss Vor-

lage an den Landrat) unter der Bedingung, dass in Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen diese zurückgezont werden und das Siedlungsgebiet entsprechend nachgeführt wird.

Im Objektblatt S 1.2 Bauzonen hält der Kanton fest, dass der Umfang der Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht und in diesem Zeitraum keine Einzonungen vorgesehen sind. Gemäss den technischen Richtlinien des Bundes erreicht der Kanton Basel-Landschaft unter Anwendung des BFS-Szenario hoch 2015 eine Auslastung der Wohn- Misch- und Zentrumszonen (WMZ) von 100.3 %. Die Berechnungen des Kantons sind für den Bund plausibel. Für den längerfristigen Horizont von 20-25 Jahren können Einzonungen in den vom Kanton ausgeschiedenen Erweiterungen Baugebiet möglich sein, setzen aber voraus, dass die erwartete Bevölkerungsentwicklung für die jeweils nächsten 15 Jahre die Kapazität der bestehenden Bauzonen sowohl in der betreffenden Gemeinde als auch im entsprechenden Handlungsräum übersteigt. Der Bund erachtet diese Festlegungen des Kantons zu Einzonungen als zweckmässig. Hingegen äussert sich der Kanton nicht genügend klar zum Umgang mit zu grossen Bauzonen. Gemäss Grundlagenbericht des Kantons befinden sich 62% der bestehenden unüberbauten WMZ im ländlichen Raum und den ländlichen Entwicklungssachsen. Dadurch entsteht auch ein Widerspruch mit den Zielen der Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung in den verschiedenen Raumbtypen des Raumkonzepts. Der Bund ergänzt daher die Planungsanweisung a) mit einem klaren Rückzonusauftrag und führt damit die Überlegung des Kantons konsequent zu Ende: Gemeinden mit einer Auslastung der WMZ von weniger als 90% müssen in einem ersten Schritt – wie vom Kanton bereits vorgesehen – innerhalb der nächsten drei Jahre ihre Bauzonen überprüfen. Der Kanton hat dem Bund über die Ergebnisse der Überprüfung nach Ablauf der 3 Jahre Bericht zu erstatten. In einem zweiten Schritt müssen anschliessend die notwendigen Rückzonungen im Rahmen der Nutzungsplanrevision innerhalb von 5 Jahren umgesetzt werden.

Mit der Planungsanweisung e) des Objektblatts S 1.2 gibt sich der Kanton (Bau- und Umweltschutzdirektion) den Auftrag in Abstimmung mit den Gemeinden eine Arbeitszonenbewirtschaftung zu erstellen.

Im Planungsgrundsatz f) im Objektblatt S 1.2 Bauzonen legt der Kanton fest, dass Erweiterung von Arbeitszonen *in allen Gemeinden* projektbezogen möglich sind, die Einzonungen aber hinsichtlich ihrer Lage regional abzustimmen sind und die Notwendigkeit der Einzonungen auf Basis der Arbeitszonenbewirtschaftung nachzuweisen ist. Der Bund präzisiert diesen Abschnitt im Rahmen der Genehmigung dahingehend, dass nicht per se in allen Gemeinden Erweiterungen der Arbeitszonen möglich sind.

In den Kapiteln S2 Siedlungsentwicklung nach Innen und S3 Siedlungsqualität gibt der Kanton sich und seinen Gemeinden wichtige Impulse für eine hochwertige und qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen. Die neuen Inhalte in den Objektblättern S

2.2. Entwicklungsgebiete, S 2.4 Standorte für Hochhäuser und S 3.2 ISOS ergänzen die bereits bestehenden guten Vorgaben zur Innenentwicklung.

Der kantonale Richtplan verfügt mit dem Raumkonzept und dem Siedlungsteil über gute Grundlagen, um die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr, insbesondere mit dem ÖV, zu gewährleisten. So müssen beispielsweise neue WMZ mindestens über eine ÖV-Güteklaasse C erschlossen sein und der Nachweis erbracht werden, dass das übergeordnete Strassennetz das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Die bestehenden Entwicklungsgebiete weisen mehrheitlich eine ÖV-Güteklaasse B auf. Der Bund bewertet diese Kriterien für die ÖV-Erschliessung grundsätzlich positiv. Der Kanton hat dennoch mit der nächsten Richtplananpassung des Teils Verkehr die Auswirkungen der neuen Siedlungsstrategie auf das Mobilitäts- und Strassennetz weiterzubearbeiten und die Abstimmung der Teile Siedlung und Verkehr zu gewährleisten.

## **2. Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens**

### **2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons**

Mit Schreiben vom 28. November 2018 reichte die Vorsteherin der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft die Anpassung 2016 des kantonalen Richtplans zur Genehmigung ein. Sie ersuchte gleichzeitig um Genehmigung des Richtplans gemäss Artikel 38a Absatz 2 RPG und um entsprechende Entlassung aus den Übergangsbestimmungen von Artikel 52 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1). Der Antrag um Genehmigung wurde noch vor Ablauf der im Kanton laufenden Referendumsfrist eingereicht, damit die Prüfungsarbeiten des Bundes rechtzeitig im Hinblick auf den Ablauf der Übergangsfrist beginnen konnte. Mit Schreiben vom 17. Januar 2019 informierte der Kanton, dass die Referendumsfrist ungenutzt verstrich.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Basel-Landschaft lagen folgende Dokumente bei:

- Richtplantext Anpassung 2016, 08.11.2018
- Richtplankarte Anpassung 2016, 08.11.2018
- Vorlage an den Landrat (Erläuterungen inkl. Bericht zur öffentlichen Mitwirkung), 29.08.2017
- Grundlagenbericht zum Raumkonzept Basel-Landschaft, 27.06.2017

Nach Einschätzung des Kantons erfüllt der Richtplan mit der vorliegenden Anpassung die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes (RPG).

### **2.2 Gegenstand und Stellenwert des Prüfungsberichts**

Die zur Genehmigung eingereichte Anpassung 2016 des Richtplans wurde am 8. November 2018 vom Landrat gestützt auf § 11 Absatz 2 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) erlassen.

Das Gesuch um Genehmigung wurde am 28. November 2018 von der zuständigen Regierungsrätin eingereicht. Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen sind vollständig. Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Prüfungsvoraussetzungen erfüllt sind und auf das Gesuch eingetreten werden kann.

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan als solcher mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der RPV.

Die Prüfung des Bereichs Siedlung richtet sich zudem nach dem revidierten RPG und seinen Umsetzungsinstrumenten: revidierte RPV, Ergänzung Leitfaden Richtplanung, Technische Richtlinien Bauzonen (TRB).

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grund-eigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

## 2.3 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Im Rahmen des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens sind die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen mit Schreiben vom 6. Dezember 2018 konsultiert worden. Materiell haben sich geäussert: Das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Strassen (ASTRA), das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) und die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV).

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 und Schreiben vom 31. Januar 2019 wurden die Kantone Aargau, Solothurn, Jura und Basel-Stadt darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Basel-Landschaft Stellung zu nehmen. Es wurden keine Differenzen festgestellt.

Mit Schreiben vom 4. Februar 2019 wurde die kantonale Fachstelle angehört. Die Be-reinigung verschiedener Fragen erfolgte im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung auf Fachstufe am 15. Februar 2019. Mit Brief vom 7. März 2019 an die zuständige Regierungsrätin wurde dem Kanton Basel-Landschaft Gelegenheit gegeben, sich zu den Ergebnissen der Prüfung zu äussern. Mit Schreiben vom 20. März 2019 erklärt sich Frau Regierungsrätin Pegoraro mit der unter Ziffer 4 der Anträge an den Bundesrat enthaltenen Änderung (Ergänzung von Planungsanweisung a des Kapitels S.1.2 um einen klaren Rückzonungsauftrag) nicht einverstanden. Sie legt dar, dass mit dieser Änderung des Richtplans in bundesverfassungswidriger Weise in die Planungsautonomie

des Kantons gemäss Artikel 75 BV eingegriffen werde. Angesichts dieser Kantonskompetenz gehe Artikel 5a RPV sehr weit. Dennoch halte Absatz 4 dieses Artikels klar fest, dass nur Kantone mit deutlich zu grossen Bauzonen im Richtplan zeigen müssen, mit welchen Massnahmen und innerhalb welcher Frist sie die Anforderungen nach Artikel 15 RPG erfüllen werden. Zu diesen Kantonen würde der Kanton Basel-Landschaft klarerweise nicht gehören. Zudem habe der Kanton ja mit der zur Änderung vorgesehenen Planungsanweisung a) bereits einen unmissverständlichen Auftrag erteilt.

Anlässlich einer Aussprache mit Frau Regierungsrätin Pegoraro am 12. April 2019 hat das ARE dargelegt, dass Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG im Sinne eines Mindestinhalts fordert, dass alle Kantone mit ihren Vorgaben im Richtplan sicherzustellen haben, dass die Bauzonen den Anforderungen gemäss Artikel 15 RPG entsprechen. Gemäss Artikel 15 RPG sind die Bauzonen so festzulegen, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen; überdimensionierte Bauzonen sind zu reduzieren. Da die Bauzonen in aller Regel in kommunalen Nutzungsplänen ausgeschieden werden, spricht Artikel 15 RPG implizit die Gemeinden an. Das bedeutet aus Sicht des ARE, dass die Kantone jenen Gemeinden, die überdimensionierte Bauzonen aufweisen, in ihrem Richtplan einen Überprüfungs- und Rückzonungsauftrag erteilen müssen. Dies wird dann auch explizit in Artikel 5a Absatz 3 RPV von allen Kantonen gefordert, nicht nur von Kantonen mit insgesamt zu grossen Bauzonen, die dann gemäss Absatz 4 desselben Artikels noch zusätzliche Aufgaben zu erfüllen haben. Inwieweit Planungsanweisung a) des Richtplans des Kantons Basel-Landschaft dieser Anforderung zu wenig Rechnung trägt und deshalb vom Bund ergänzt werden muss, ist in Kapitel 3.15 dieses Berichts ausgeführt.

Im Rahmen einer Sitzung vom 12. April mit dem ARE hat sich die Regierungsrätin mit einer etwas offeneren Formulierung des Änderungstextes, was die Art und Weise der Erfüllung des Auftrags betrifft, einverstanden erklärt. Es verbleiben keine Differenzen.

## **2.4 Zusammenarbeit mit Behörden und Mitwirkung**

### **2.41 Zusammenarbeit mit dem Bund**

Der Kanton hat zu Beginn seiner Richtplanüberarbeitung das ARE - wie in Artikel 9 Absatz 2 RPV vorgesehen - über die geplanten Arbeiten informiert. Im Rahmen der Vorprüfung der Anpassung 2016 sind alle in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen sowie die ENHK konsultiert worden.

Der Kanton Basel-Landschaft wurde über das Ergebnis der Vorprüfung mit Bericht vom 26. Juli 2016 orientiert.

## **2.42 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung**

Die Nachbarkantone wurden im Rahmen des Mitwirkungs- und Vernehmlassungsverfahrens offiziell in die Richtplanerarbeitung miteinbezogen.

Gemäss Artikel 4 RPG unterrichten die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden die Bevölkerung über Ziele und Aufgaben der Planungen. Sie sorgen dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann. Die Information und Mitwirkung zum Entwurf der Anpassung 2016 des Richtplans Kanton Basel-Landschaft wurde von Januar bis April 2016 durchgeführt. Die Vernehmlassungsunterlagen konnten auch im Internet eingesehen werden. Der Vernehmlassungsbericht (in der Vorlage an den Landrat enthalten) enthält Hinweise zur Berücksichtigung der Eingaben und gibt Aufschluss über die nicht berücksichtigten Einwendungen.

Eine angemessene Information und Mitwirkung der Bevölkerung hat damit stattgefunden.

### **3. Inhalt und Beurteilung der Richtplananpassung**

#### **3.1 Gesamtbeurteilung Raumentwicklungsstrategie und Kapitel Siedlung im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG**

Die vorliegende Beurteilung des Bundes zum Teil Siedlung erfolgt aufgrund des revidierten RPG und seiner Umsetzungsinstrumente im Hinblick auf eine Genehmigung nach Artikel 38a Absatz 2 RPG. Grundlage ist insbesondere die Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014.

##### **3.11 Raumentwicklungsstrategie**

Gemäss dem revidierten RPG muss im Richtplan aufzeigt werden, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll (Art. 8 Abs. 1 Bst. a RPG). Der Kanton kommt diesem Auftrag mit der Ausarbeitung des Kapitels *RK Raumkonzept Basel-Landschaft* nach. Neben der Darstellung der Ausgangslage und der damit verbundenen räumlichen Herausforderungen weist der Kanton Ziele der Raumentwicklung nach Raumtypen zu. Diese Ziele werden anschliessend mit Beschlüssen in Form von Grundsätzen, Anweisungen und Festlegungen zur Raumstruktur sowie der Synthesekarte verständlich gemacht. Das neue kantonale Raumkonzept wird somit integrierender (und damit behörderverbindlicher) Strategieteil des kantonalen Richtplans und ersetzt das *Konzept der räumlichen Entwicklung (KORE)* aus dem Jahr 2003, welches bisher als Grundlage für den kantonalen Richtplan fungiert hatte.

Als Grundlage für das Raumkonzept wurde unter der Federführung des Kantons der *Grundlagenbericht Raumkonzept Basel-Landschaft* (27. Juni 2017) erarbeitet. Dieser dient als materielle Grundlage für die Überarbeitung des kantonalen Richtplans. Die Inhalte des Objektblatts RK Raumkonzept werden aus dem Grundlagenbericht hergeleitet und begründet.

Das Raumkonzept Basel-Landschaft zeigt eine Gesamtschau der erwünschten/beabsichtigten künftigen räumlichen Entwicklung im Sinne von Artikel 8 RPG. In seinen Planungsgrundsätzen stellt der Kanton dar, welche Ziele er verfolgt. Der Kanton hat das Raumkonzept mit den verschiedenen Raumentwicklungsstrategien für den Metropolitanraum Basel, wie Raumkonzept Schweiz, Raumentwicklungskonzept Nordwest + und Agglomerationsprogramm Basel der 3. Generation abgestimmt und verfolgt damit eine kohärente Siedlungs- und Verkehrsentwicklung nicht nur im Kanton selbst, sondern für die gesamte Region. In Leitsatz 2 und mit den örtlichen Festlegungen definiert der Kanton neu die Perimeter für eine verstärkte Zusammenarbeit in funktionalen Handlungsräumen und in regionalen Zusammenarbeitsräumen. Gleichzeitig betont der

Kanton die Bedeutung der trinationalen Agglomeration Basel und verschreibt sich einer aktiven Rolle im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Agglomerations- und Metropolitanraum Basel sowie Oberrheinkonferenz, was aus Bundes-sicht begrüßt wird.

In Leitsatz 3 wird festgelegt, dass der Kanton die Verkehrsplanung auf die erwünschte Siedlungsentwicklung abstimmt. Der Bund ist der Auffassung, dass vielmehr die Siedlungsentwicklung an bereits gut erschlossenen Lagen gelenkt werden muss, sodass neue Investitionen ins Verkehrsnetz möglichst geringgehalten werden können. Mit der Bezeichnung der bestehenden Bahn- und Tramkorridore als Rückgrat der Siedlungsentwicklung, welche ebenfalls in Leitsatz 3 vermerkt ist, unterstreicht der Kanton, dass er diese angebotsorientierte Planung umsetzen möchte. Zusammen mit dem in Leitsatz 4 formulierten Ziel, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und die Siedlungsqualität zu erhöhen, werden die Leitplanken der zukünftigen räumlichen Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft bestimmt. In der Planungsanweisung a) werden unter anderem die übergeordneten Ziele einer nachhaltigen Entwicklung sowie das Ziel einer haushälterischen Nutzung des Bodens und der Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten postuliert.

Neben der neuen Einteilung nach Handlungsräumen wird auch eine Gliederung des Raumes anhand von vier Raumtypen im Bereich Siedlung und vier Landschaftstypen vorgenommen, wie sie vom Leitfaden gefordert ist. Diese lehnt sich eng an die Raumstruktur des Zukunftsbilds des Agglomerationsprogramms Basel an. Das Raumkonzept Basel-Landschaft übernimmt zwar die Logik der Raumtypen aus dem Agglomerationsprogramm, passt jedoch Terminologie und Abgrenzung leicht an. Die grenzüberschreitende Betrachtung der räumlichen Entwicklung in der kartografischen Darstellung ist dabei aus Sicht des Bundes positiv zu werten.

Die Raumtypen des Siedlungsraums «Verdichtungsräume der inneren Korridore», «Regionalzentren», «ländliche Entwicklungsachsen» und «ländlicher Siedlungsraum» werden festgelegt. Im Abschnitt g) der örtlichen Festlegungen werden die Gemeinden den Raumtypen zugeordnet. Für jeden Raumtyp werden Raumentwicklungsziele bestimmt. Das Raumkonzept hat als strategische Ausrichtung zum Ziel, das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum verstärkt in die Verdichtungsräume der inneren Korridore zu lenken. Die Haupt- und Regionalzentren sollen weiter verdichtet und städtebaulich aufgewertet werden. In den ländlichen Entwicklungsachsen soll unter anderem die Siedlungsentwicklung an den Hauptverkehrsachsen (ÖV und MIV) gefördert werden. Im ländlichen Siedlungsraum zielt der Kanton auf eine Eindämmung der „Zersiedlungsproblematik“ durch konsequente Siedlungsflächenbegrenzung ab. In Entwicklungskonzepten der ländlichen Regionen sollen die zukünftigen prioritären Handlungsfelder und Entwicklungsgebiete konkretisiert werden. Gleichermassen werden für

den Nicht-Siedlungsraum Landschafts- und Freiraumtypen mit spezifischen Entwicklungszielen festgesetzt. Im Vordergrund steht hierbei, den weiteren Verlust von Kulturland zu stoppen.

Der Bund zeigt sich mit der Stossrichtung des Raumkonzeptes für den Kanton Basel-Landschaft einverstanden. Hervorzuheben ist aus der Sicht des Bundes insbesondere die Einführung einer regionalen Gliederung, spiegelt diese doch die Verflechtung in der trinationalen Agglomeration Basel wieder und ermöglicht die innerkantonale Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinweg in verschiedensten Handlungsfeldern.

### **Raumkonzeptkarte**

Neben dem Richtplantext ist die Raumkonzeptkarte im Objektblatt selber integriert. Die Karte stellt die Inhalte des Raumkonzepts graphisch dar und zeigt die Verbindung des Kantons Basel-Landschaft zu seinen Nachbarkantonen und dem Metropolitanraum Basel auf.

In der Raumkonzeptkarte werden die Raumtypen Siedlung und die Natur- und Landschaftsräume bezeichnet. Innerhalb des Kantonsgebiets werden die obengenannten Raumtypen «Verdichtungsräume der inneren Korridore», «Regionalzentren», «ländliche Entwicklungsachsen» und «ländlicher Siedlungsraum» räumlich verortet. Neben diesen Raumtypen für die Siedlung wird die Landschaft in Räume mit verschiedenen Funktionen bzw. Vorranggebiete unterteilt. Den Siedlungstrenngürteln kommt dabei als Multifunktionsräume eine besondere den Siedlungsraum gliedernde Aufgabe zu, um die weitere Entwicklung hin zu einer bandartigen Siedlungsstruktur in den Korridoren der Täler im Kanton zu verhindern und den Siedlungsraum gleichzeitig zu gestalten.

### **Erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung**

Die erwartete Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung bildet einen zentralen Bestandteil der Raumentwicklungsstrategie und stellt den Rahmen für die gesamten Richtplaninhalte dar. Gemäss den Aussagen der Landratsvorlage fusst die Bevölkerungsprognose auf dem Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2015, nach dem das BFS-Szenario hoch für die Inhalte des Richtplans heranzuziehen ist. Entsprechend wird im Richtplan auf Basis BFS 2015 von einer Gesamtbevölkerung von 325'930 Einwohnern im Jahr 2035 ausgegangen. Dies entspricht ausgehend vom Jahr 2015 mit 284'960 Einwohnern einem durchschnittlichen Bevölkerungswachstum von knapp 0.72% pro Jahr. Insgesamt geht der Kanton von einem Bevölkerungswachstum von 14.4% zwischen 2015 und 2035 aus. Bei der Beschäftigtenentwicklung wird in derselben Zeitspanne ebenfalls von einem Wachstum von 14.4% ausgegangen. Das relative Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten soll im Kanton Basel-Landschaft in allen Raumtypen grundsätzlich gleichmässig erfolgen und zwischen 2015

und 2035 rund +0.72% pro Jahr betragen. Somit soll die Verteilung der Bevölkerung (als Grundlage für die Bauzonenberechnung) gemäss den Aussagen in der Landratsvorlage (S.53) derart erfolgen, dass auch mittel- bis langfristig wie bereits heute rund zwei Drittel der Einwohner des Kantons im inneren Korridor bzw. ein Drittel im ländlichen Gebiet wohnen können.

Dem Bund erscheint die erwünschte Bevölkerungsverteilung wenig ambitioniert und raumplanerisch nur bedingt zielführend. Aus Sicht des Bundes müsste der Kanton eine prozentual höhere Wachstumsrate für die zentralen Raumtypen vorsehen und in den ländlichen Gemeinden das Wachstum zwar zulassen, jedoch mit unterdurchschnittlichen Wachstumsraten. Das gleichmässige Wachstum widerspiegelt so nicht die vom Kanton festgelegten Raumentwicklungsziele, die besagen, dass das Bevölkerungs- und Beschäftigtenwachstum verstärkt in die Verdichtungsräume der inneren Korridore zu lenken ist. Auch für die Abstimmung Siedlung und Verkehr wäre eine verstärkte Entwicklung in den zentralen Raumtypen sinnvoller. Im Vergleich mit der vergangenen Entwicklung stellt die vorgesehene Verteilung des Wachstums auf die Raumtypen jedoch eine Verlangsamung des Wachstums in den ländlichen Räumen dar (im Vergleich zum Wachstum zwischen 1990 und 2015). Für den Bund ist die angestrebte Bevölkerungsverteilung deshalb gerade noch vertretbar, wenn innerhalb der Raumtypen das Wachstum überproportional an zentrale, gut erschlossene Lagen gelenkt wird. Diesbezüglich formuliert der Bund einen Auftrag im Kapitel «3.15 Bauzonendimensionierung» dieses Berichts.

Die im Raumkonzept aufgeführten Dichteziele werden im Kapitel «3.13 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungsneuerung» dieses Berichts behandelt.

### **3.12 Abstimmung Siedlung und Verkehr**

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG legt der Richtplan fest, wie Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt und eine rationelle sowie flächensparende Erschliessung sichergestellt werden (Art. 8a Abs. 1 Bst. b RPG). Zudem sollen Wohn- und Arbeitsplatzgebiete einander zweckmässig zugeordnet und schwergewichtig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind.

An verschiedenen Stellen der Vorlage wird die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr thematisiert, die im Nachfolgenden in ihrer Wirkung auf die Siedlung betrachtet wird:

Im Raumkonzept macht der Kanton Basel-Landschaft grundsätzliche Aussagen zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr: In dem Leitsatz 3 hält der Kanton fest, dass die Verkehrsplanung auf die erwünschte Siedlungsentwicklung abzustimmen ist. Hierbei sind die Bahn- und Tramkorridore das Rückgrat der Siedlungsentwicklung. Der

Bund macht darauf aufmerksam, dass die Siedlungsentwicklung in erster Linie auf die bestehenden Verkehrsinfrastrukturen ausgerichtet sein soll und nicht die Siedlungsentwicklung herangezogen werden sollte, um neue Verkehrsvorhaben zu begründen. Im Grundlagenbericht wird als wesentliche raumplanerische Herausforderung die Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des übergeordneten Strassennetzes aufgeführt. Gemäss Einschätzung des Bundes ist infolge der bestehenden Sättigung der Hochleistungsstrassen und der Hauptverkehrsstrassen eine angebotsorientierte Verkehrsplanung angezeigt, da eine nachfrageorientierte Planung zur Verschiebung von Problemen führt.

Die integrale Sichtweise von Siedlung und Verkehr ist nach Ansicht des Bundes aufgrund der aktuellen und künftigen Herausforderungen im Kanton (Überlastung des Strassennetzes etc.) zentral. In vorangegangenen Planungen wie der ELBA-Planung wurde dieser integralen Sichtweise durch den Kanton Basel-Landschaft einen hohen Stellenwert gegeben. Aufgrund der Ablehnung der ELBA-Planung durch den negativen Volksentscheid fanden diese Inhalte jedoch nicht Eingang in den Richtplan. In der Summe erwartet der Bund, dass sich der Kanton vermehrt mit der Frage auseinandersetzt, wie der durch die angestrebte innere Verdichtung generierte Verkehr künftig bewältigt werden kann. Der Grundlagenbericht zeigt gut auf, welche Herausforderungen sich im Bereich der Abstimmung Siedlung und Verkehr stellen. So wird bspw. richtig erkannt, dass "*Die massgebende Herausforderung für das Raumkonzept Basel-Landschaft [...] die Steuerung der Nachfrage nach zusätzlichen Siedlungsflächen in Verbindung mit der hohen individuellen Mobilität [bleibt]*" (Seite 50), der daraus resultierende Handlungsbedarf muss aber konsequent abgeleitet, mit den Planungen des Bundes (insbesondere den strategischen Entwicklungsprogrammen und Sachplänen) abgestimmt und im Richtplan verankert werden.

**Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton hat mit der nächsten Richtplananpassung des Teils Verkehr die Auswirkungen der neuen Siedlungsstrategie auf das Mobilitäts- und Strassennetz weiterzubearbeiten und entsprechende Aussagen zu ergänzen. Dabei sind auch die Planungen des Bundes, wie insbesondere die strategischen Entwicklungsprogramme und Sachpläne, zu berücksichtigen.

Die Abstimmung zwischen den Verkehrsträgern ist als Herausforderungen im Grundlagenbericht benannt, insbesondere die Abstimmung zwischen Bahn-, Bus- und Tramangeboten und die Integration multimodaler Angebote (P&R, B&R) im Sinne von ÖV-Drehscheiben. Der Bund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass zur Erreichung einer wirkungsvollen inneren Verdichtung nicht nur der ÖV, sondern in einem sehr wesentlichen Masse auch der Velo- und Fussverkehr beitragen kann. Im Raumkonzept wäre daher eine programmatische Aussage zur tragenden Rolle des Velo- und Fussverkehrs für eine moderne Siedlungsentwicklung nach innen - und dies als eigenständige Verkehrsart (3. Pfeiler der Mobilität), nicht nur in Kombination mit dem

ÖV - wünschenswert. Dies könnte mit einem Bezug zu den bereits bestehenden Objektblättern des Richtplankapitels Langsamverkehr / Wegnetze V 3.1 vorgenommen werden. Der Kanton hält im Erläuterungsbericht (Vorlage an den Landrat, S.47/48) fest, dass die Abstimmung Siedlung und Verkehr schwerpunktmaßig im Agglomerationsprogramm Basel vorgenommen wird und die Objektblätter des Richtplans aufgrund der Inhalte des Agglomerationsprogramms angepasst werden. Weiter ist geplant, den Verkehrsteil konzeptionell-strategisch anzupassen. Der Bund weist darauf hin, dass im Rahmen dieser Anpassung eine Aussage zum Velo- und Fussverkehr in das Raumkonzept aufgenommen werden sollte.

Im öffentlichen Verkehr ist der Angebotsausbau der Regio-S-Bahn auf einen ¼h-Takt in den inneren Korridoren geplant. Der Bund weist darauf hin, dass sich dieser Ausbauschritt seinen langfristigen Zielen deckt. Die Umsetzung erfolgt schrittweise in den STEP Ausbauschritten und muss durch das Eidgenössische Parlament noch beschlossen werden. Zudem macht das BAV darauf aufmerksam, dass die Bestellung von Angeboten im ÖV eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton ist und ein allfälliger Ausbau der Eisenbahninfrastruktur einen Parlamentsentscheid zu einem STEP-Ausbau schritt voraussetzt.

Im Objektblatt S 2.3 Bahnhofsgebiete (Entwicklungsschwerpunkte) sind insgesamt 17 Bahnhöfe und Umsteigestellen samt Umgebung im Kanton als Entwicklungsschwerpunkte im Koordinationsstand Festsetzung aufgeführt. Die Bahnhöfe (Haltestellen) Bottmingen, Oberwil und Therwil werden mit der Anpassung neu im Richtplan aufgeführt. Der Kanton beabsichtigt, die Bahnhofgebiete als städtebaulichen Orientierungspunkte weiterzuentwickeln. Die anzustrebenden Mindestdichten orientieren sich an denjenigen der Entwicklungsgebiete. Der Bund erachtet die Vorgaben im Objektblatt S 2.3 als zielführend, um die Siedlungsentwicklung an Lagen mit guter ÖV-Erschließung zu fördern.

Neu wird das Objektblatt S 2.2 Entwicklungsgebiete aufgenommen und die Gebiete in der Richtplangesamtkarte dargestellt. Gemäss Planungsgrundsatz a) weisen mindestens 75% der Gesamtfläche der Entwicklungsgebiete eine ÖV-Erschließungsgüte B oder besser auf. Der Bund begrüßt die gute Erschließung der bestehenden Entwicklungsgebiete und geht davon aus, dass auch künftige Entwicklungsgebiete diese ÖV-Erschließungsgüte vorweisen werden.

Im Objektblatt S 1.2 *Bauzonen* wird als Planungsgrundsatz und Voraussetzung für Neueinzonungen für Wohnnutzung bestimmt, dass Siedlungsentwicklung, Verkehr und Freiräume aufeinander abgestimmt sind. Zudem werden für neue Bauzonen in den Planungsanweisungen Mindestanforderungen an die Erschließung festgelegt. Es besteht der Grundsatz, dass durch die Gemeinden auszuweisen ist, dass bei Neueinzonungen von Wohn-, Misch- und Zentrumszonen diese mindestens mit einer ÖV-Güteklafe von C erschlossen sind (Planungsanweisung b Ziff. 3). Des Weiteren muss der

Nachweis erbracht sein, dass das übergeordnete Strassennetz das verursachte Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Der Bund bewertet diese Kriterien zur ÖV-Erschliessung grundsätzlich positiv.

Zur Abstimmung von Siedlung und Verkehr ist es auch wichtig, dass verkehrsintensive Einrichtungen (VE) an den gut erschlossenen und zentralen Standorten im Kanton vorgesehen werden. Der Kanton legt für VE fest, dass diese mit dem öffentlichen Verkehr gut erreichbar sind. In der kantonalen Verordnung zum Raumplanungs- und Bau gesetz (RBV) sind unter § 22 und § 22a die Anforderungen präzise festgelegt: Verkaufseinheiten von mehr als 5'000 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche müssen mit dem öffentlichen Verkehrsmittel gut erreichbar sein. Dies ist gegeben, wenn bei einer Fusswegdistanz zwischen der Verkaufseinheit und der Haltestelle von bis zu 350 m eine Kursfolge von mindestens 10 Minuten als Grundangebot vorgesehen ist. Der Bund bewertet diese Anforderungen als ausreichend.

### **3.13 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung**

Gemäss den Anforderungen des revidierten RPG hat der Richtplan im Bereich Siedlung unter anderem festzulegen, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt und die Siedlungserneuerung gestärkt wird (Art. 8a Abs. 1 Bst. c RPG).

Der Kanton Basel-Landschaft gibt sich im Leitsatz 4 des Raumkonzepts selber den Auftrag, die Siedlungsentwicklung nach innen zu lenken und die Siedlungsqualitäten zu erhöhen, insbesondere in urbanen Gebieten und Dorfkernen.

Der Kanton weist bereits mit den schon bestehenden Objektblättern *S 2.1 Hochwertige Siedlungsentwicklung nach Innen* und *S 2.3 Bahnhofsgebiete (Entwicklungs schwerpunkte)* sowie *S 3.1 Ortsbildschutz* gute Richtplanvorgaben für die Siedlungsentwicklung nach innen und insbesondere zur Siedlungsqualität auf. Ebenso dienten das bestehende Kapitel *S 5 Siedlungsausstattung* und insbesondere das Objektblatt *S 5.1 Standorte für kantonale öffentliche Bauten/ Anlagen* einer Ausrichtung der Standorte für öffentliche Bauten und Anlagen auf die Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung in den verschiedenen Handlungsräumen. Neu werden mit den Objektblättern *S 1.1 Siedlungsgebiet*, *S 2.4 Standorte für Hochhäuser* sowie *S 3.2 ISOS* weitere Impulse für eine hochwertige und qualitätsvolle Siedlungsentwicklung nach innen gegeben.

#### **Dichteziele**

Basierend auf dem Grundlagenbericht setzt sich der Kanton im Raumkonzept zum Ziel, über alle Raumtypen und Handlungsräume hinweg eine Verdichtung von +8% für 2035 und +10% für 2040 zu erreichen. Die Raumtypen werden mit den entsprechenden Entwicklungs- und Dichtezielen für 2035 festgesetzt: Hierbei stehen wiederum die

Raumtypen «Verdichtungsräume der inneren Korridore (Innerer Korridor)» - 95 Einwohner und Beschäftigte / ha – und «Regionalzentren» - 80 Einwohner und Beschäftigte / ha – im Vordergrund. Der Bund stellt fest, dass diese Dichteziele zwar die aktuellen Dichtewerte der Raumtypen übersteigen, es ist aber nicht klar, wie die Dichteziele in den Gemeinden konkret umgesetzt und wie sie vom Kanton überprüft werden sollen. Der Kanton hat im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung darzulegen, inwiefern die im Raumkonzept festgelegten Dichteziele in die Planung der Gemeinden einfließen.

**Auftrag für die Berichterstattung:** Der Kanton berichtet dem Bund im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Dichteziele in der Planung der Gemeinden.

### ***Objektblatt S 2.1 Hochwertige Siedlungsentwicklung nach Innen***

Das angepasste Objektblatt 2.1 enthält Planungsgrundsätze zur Siedlungsentwicklung nach innen mit dem Ziel einer Erhöhung der Einwohner- und Beschäftigtendichte. Dies soll mit einer verdichten Bauweise quartier- und umweltverträglich (massgeschneidert) erfolgen und eine hohe Qualität in der Siedlungsstruktur und der Architektur aufweisen, sowie mit Massnahmen zur Erhaltung und Aufwertung der Freiraumqualitäten einhergehen. Diese Grundsätze werden in den Planungsanweisungen konkretisiert. In seiner Herangehensweise unterscheidet der Kanton zwischen ländlichen und städtisch geprägten Gemeinden. Liegt der Schwerpunkt bei städtisch geprägten Gemeinden in einer Erhöhung der Nutzungsichte durch Arealentwicklungen, Transformation von Arealen mit gewerblichen oder öffentlichen Nutzungen, so werden ländliche Gemeinden hingegen aufgefordert, mit geeigneten Massnahmen für eine dichtere Bebauung der unüberbauten Wohnzonen zu sorgen. Nach Auffassung des Bundes ist die Forderung nach dichterer Überbauung unüberbauter Bauzonen in Bezug auf die ländlichen Gemeinden allerdings vom Bedarf nach Bebauung abhängig zu machen und demnach wie folgt zu verstehen: Wenn Bedarf nach Beanspruchung solcher Bauzonen gegeben ist, ist für eine angemessene Mindestdichte zu sorgen. Im Rahmen der Anpassung wurde das Objektblatt dahingehend ergänzt, dass bauliche Verdichtungen in Ortskernen unter Berücksichtigung der bestehenden ortstypischen Bautypologien und –merkmale zu erfolgen haben und dies im Planungsbericht darzulegen ist. Damit trägt der Kanton dem Ortsbildschutz und einer qualitätsvollen Innenentwicklung Rechnung. Diese guten Planungsgrundsätze und Planungsanweisungen werden ausdrücklich begrüßt.

### **Objektblatt S 2.2 Entwicklungsgebiete (neu)**

Durch die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Zentrumsentwicklung im Richtplan forciert der Kanton eine hochstehende Siedlungserneuerung und -verdichtung im überbauten Bestand. Dies soll insbesondere durch die Entwicklung, Erneuerung und Verdichtung bestehender Wohnareale, durch die Entwicklung unüberbauter Gebiete sowie auch durch Transformation von Arbeitsgebieten oder Gebieten für öffentliche Nutzungen hin zu Wohn- und/ oder Zentrumsnutzungen erreicht werden.

Der Gesamtumfang der Entwicklungsgebiete liegt den Ausführungen der Landratsvorlage zufolge bei rund 720 ha. Die Gebiete umfassen Wohn-, Misch- und Zentrumszonen, öffentliche Zonen sowie reine Arbeitszonen. Rund die Hälfte (52%) aller Entwicklungsgebiete werden auf bestehenden Wohnzonen ausgeschieden. In den überbauten Gebieten, besteht ein Verdichtungspotenzial von rund 16'000 Einwohnern und Beschäftigten. In den unüberbauten Gebieten bieten Raum für weitere 8'700 Einwohner und Beschäftigte, was in den Entwicklungsgebieten eine totale zusätzliche Kapazität von ca. 25'000 E+B ergibt.

Die Entwicklungsgebiete werden in der Richtplankarte festgesetzt und im Objektblatt nicht näher erläutert. Nachfolgende Mindestnutzungsdichten - Einwohner und Beschäftigte pro Hektar [E+B/ha] - für die Entwicklungsgebiete in Abhängigkeit vom betroffenen Raumtyp werden bestimmt: Innere Korridore 125, Regionalzentren 100 und Ländliche Entwicklungsachsen 90 E+B/ha. Die Gemeinden sind gemäss Planungsgrundsatz b) gehalten, die Zonenvorschriften in Entwicklungsgebieten an diesen Mindestnutzungsdichten auszurichten.

Die Gemeinden haben gemäss Richtplan auch hier in ihrem Planungsbericht gemäss Artikel 47 RPV aufzuzeigen, welche zusätzlichen Kapazitäten an Einwohnern und Beschäftigten durch die vorgesehenen Umzonungen geschaffen werden sollen, wie sie die Mindestdichten gemäss «Örtliche Festlegungen» realisieren und wie sie dabei eine hochwertige Siedlungs- und Freiraumqualität sicherstellen.

In der Summe teilt der Bund die Einschätzung des Kantons, dass in den Entwicklungsgebieten bei konsequenter Verdichtung ein grosses Potenzial zur Schaffung der erforderlichen Kapazität für Wohnen und Arbeiten liegt. Eine Verdichtung ist aus Sicht des Bundes vor allem in Transformationsarealen möglich, wo neue grossflächige Gebäude erstellt werden können. Sollte sich zeigen, dass die angestrebten Dichten in den Wohngebieten nicht erreicht werden, müssten ergänzende Aufträge oder Instrumente ins Auge gefasst werden.

### ***Objektblatt S2.3 Bahnhofsgebiete (Entwicklungsschwerpunkte)***

In dem bereits bestehenden Objektblatt *S 2.3 Bahnhofsgebiete*, welches nur geringfügig angepasst wurde, werden massgebliche Ziele definiert. So sollen Bahnhofgebiete städtebaulich als Orientierungspunkte konzipiert werden und entsprechend ihrer Bedeutung und Funktion im Siedlungsgebiet in Erscheinung treten. Die anzustrebenden Mindestdichten orientieren sich an denjenigen der Entwicklungsschwerpunkte. Der Bund begrüßt die Festlegungen zu den Bahnhofgebieten im Richtplan.

### ***Objektblatt S 2.4 Standorte für Hochhäuser (neu)***

Das Ziel von Objektblatt *S 2.4* ist gemäss den Aussagen der Landratsvorlage die Lenkung der Standorte für Hochhäuser an die aus raumplanerischer und städtebaulicher Sicht «richtigen Standorte». Hochhäuser als Sonderform der Verdichtung sollen gemäss Richtplan/Kanton primär in Räumen erstellt werden, die für eine erhebliche Erhöhung der Nutzungsdichte geeignet sind; es sind dies vorrangig die Gemeinden des inneren Korridors gemäss Raumkonzept. Mithilfe des Hochauskonzepts Basel-Landschaft (vom 25.02.2014) wurden im Hinblick auf Themen wie raumplanerische Einordnung, Städtebau, Nutzung, Verkehr, soziale Wirkung und Freiraum die Auswirkungen von Hochhäusern untersucht sowie ein Umsetzungsvorschlag für die kantonale Richtplanung vorgelegt. Die Erkenntnisse dieses Konzepts finden nun in abgewandelter Form Eingang in den kantonalen Richtplan mit dem neuen Objektblatt. Mit den Planungsgrundsätzen und -anweisungen werden die qualitativen Anforderungen an die Planung von Hochhäusern verankert, die dazu dienen, die Siedlungsqualität zu erhalten bzw. Nachteile auszugleichen. Damit verfügt der Kanton über eine gute Grundlage zur weiteren städtebaulichen Ausgestaltung des Agglomerationsraums Basel. Der Bund begrüßt die Einführung des Objektblatts und macht darauf aufmerksam, dass bei der konkreten Standortwahl für Hochhäuser das im SIL-Objektblatt für den Flughafen Basel-Mulhouse festgelegte Gebiet mit Hindernisbegrenzung beachtet werden muss.

### ***Objektblätter S3.1 Ortsbildschutz und S 3.2 ISOS (neu)***

Im bisherigen kantonalen Richtplan werden die Ortsbilder von nationaler Bedeutung (ISOS) im Objektblatt *S 2.2 Ortsbildschutz* thematisiert. Gleichzeitig werden aber auch Grundsätze und Planungsanweisungen zum generellen Umgang mit dem Ortsbildschutz im Zuge einer zeitgemässen Nutzung geregelt. Mit der vorliegenden Anpassung werden zur besseren Differenzierung der Inhalte die beiden Themen ISOS und Ortsbildschutz neu in zwei separaten Objektblättern behandelt, wobei das bestehende Objektblatt Ortsbildschutz grundlegend überarbeitet wurde. Der Bund begrüßt die im Objektblatt *S 3.1 Ortsbildschutz* vorgenommenen Anpassungen, welche die Rolle des Ortsbildschutzes im Kontext der Siedlungsentwicklung nach innen ergänzend ausführen. Die im neu eingefügten Objektblatt *S 3.2 ISOS* in Bezug auf das Bundesinventar

der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung ISOS dargelegten Planungsgrundsätze und -anweisungen finden die ausdrückliche Zustimmung des Bundes.

### ***Preisgünstiger Wohnungsbau***

In der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung von März 2014 werden von Kantonen mit ausgewiesenen Bedarf Ziele und Massnahmen für die Sicherstellung eines preisgünstigen Wohnraumangebots im Richtplan verlangt. Der Leerwohnbestand im Kanton Basel-Landschaft liegt bei 0.76% (Stand 2018). Obwohl der Wert in den letzten Jahren etwas gestiegen ist und sich die Situation somit etwas entspannt hat, kann man im schweizweiten Vergleich feststellen, dass eine angespannte Situation im Wohnungsmarkt vorherrscht. Folglich sind durch den Kanton Basel-Landschaft Massnahmen zur Förderung von attraktivem Wohnraum für alle Bevölkerungsgruppen und deren spezifischen Bedürfnisse zu ergreifen. Gemäss der Vorlage an den Landrat (S. 29) hat der Kanton mit einer Anpassung der Kantonsverfassung neu die Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus verankert. Seit 2015 ist im Kanton eine interdirektonal zusammengesetzte Arbeitsgruppe daran, den Verfassungsauftrag umzusetzen. Der Kanton sieht den Handlungsspielraum im Bereich Raumplanung am ehesten bei Quartierplanungen. Der Bund erachtet die Grundsätze in der Kantonsverfassung bezüglich preisgünstigem Wohnungsbau als ausreichend.

### **3.14 Siedlungsgebiet**

Gemäss Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe a RPG hat der Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche des Kantons insgesamt sein soll, wie sie im Kanton verteilt sein soll und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt ist. Das Siedlungsgebiet wird aufgrund planerisch-konzeptioneller (nicht streng quantitativer) Überlegungen für den Richtplanhorizont (rund 25 Jahre) festgelegt. Es bildet den längerfristigen Rahmen und zeigt, wo Neueinzonungen erfolgen können, sofern sie im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung möglich sind.

#### ***Grösse und räumliche Verteilung des Siedlungsgebiets***

Zur Bestimmung der Grösse des Siedlungsgebiets im Richtplanhorizont bis ins Jahr 2035 werden die Annahmen einer Gesamtbevölkerung von 325'900 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie 169'500 Beschäftigten aus dem Raumkonzept zu Grunde gelegt. Im Objektblatt S 1.1 legt der Kanton in seinen Planungsgrundsätzen das kantonale Siedlungsgebiet fest. In den örtlichen Festlegungen wird der Umfang des Siedlungsgebiets für den Horizont 2035 gemäss Richtplan-Gesamtkarte verbindlich und abschliessend festgesetzt.

Es handelt sich gemäss Planungsgrundsatz a um einen umgrenzten Perimeter bestehend aus den rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen und Spezialzonen mit Bauzonenzcharakter (inkl. Verkehrsflächen), soweit diese dauernde Wohn- und Arbeits- sowie öffentliche Nutzungen ermöglichen. Gemäss Vorlage an den Landrat (S. 14) beträgt dieser Umfang rund 8460 ha. Dazu kommen gemäss Planungsgrundsatz b Flächen, bei denen zukünftig Neueinzonungen erfolgen können, sogenannte «Erweiterungen Baugebiet». Gemäss Vorlage an den Landrat (S. 14) haben diese Flächen einen Umfang von 51 ha. Diese werden in der Richtplankarte räumlich festgelegt und sind ebenfalls Teil des Siedlungsgebiets. In der Vorlage an den Landrat wird festgehalten, dass das Siedlungsgebiet gesamthaft also rund 8510 ha umfasst. Es wird vom Kanton im Sinne der Variante A gemäss Ergänzung des Leitfadens Richtplanung vom März 2014 räumlich festgelegt.

Gemäss dem Kanton sollen die Erweiterungen Baugebiet (Erweiterung zur bestehenden Bauzone) frühestens nach 15 Jahren aktiviert werden, da die bestehenden Bauzonen im ganzen Kanton für diese Zeitperiode ausreichende Kapazität bieten. Die Erweiterungen Baugebiet sind als senkrecht schraffierte Flächen in der Richtplangesamt-karte dargestellt, kleinere Erweiterungen auf Parzellenebene werden aufgrund des Richtplanmassstabs nicht dargestellt. Die «Erweiterungen Baugebiet» weisen für WMZ sowie personenorientierte Zonen eine ÖV-Erschliessungsqualität der Güte C und besser auf. Im erläuternden Bericht wird aufgezeigt, wieviel Erweiterungsflächen jedem Handlungsräum zusteht. Die Erweiterungen fallen grossmehrheitlich in die Handlungsräume Birstal und Leimental. Die Siedlungsgebietserweiterungen werden voraussichtlich 7 ha FFF beanspruchen.

Angesichts der Beurteilung der bestehenden Bauzonen in Bezug auf Lage und Eig-nung kann die räumliche Verortung des Siedlungsgebiets aus Sicht des Bundes nicht einen Zielzustand für den Zeithorizont von 20 bis 25 Jahren darstellen, sondern gross-mehrheitlich bloss eine Ausgangslage. Würde das künftige Siedlungsgebiet räumlich so festgelegt, hätten die Gemeinden in den Raumtypen «Ländlicher Raum» und «Ländliche Entwicklungsachsen» zu grosse Baulandreserven und es bestünde das Ri-siko, dass ein unverhältnismässig grosser Anteil des Bevölkerungswachstums in die zahlreichen unüberbauten und teilweise dezentral gelegenen Bauzonen des ländlichen Raums und der ländlichen Entwicklungsachsen gelenkt würde (s. auch Kapitel Bauzonendimensionierung dieses Berichts). Dies würde den Grundsätzen des RPG wider-sprechen. Das Siedlungsgebiet als Abbild der heutigen Bauzonen kann somit aus Sicht des Bundes nicht die erwünschte räumliche Entwicklung für den Zeithorizont 2035 abbilden. Die im Raumkonzept angestrebte Verteilung des Wachstums (alle Ge-meinden wachsen prozentual um 0.72%) ist nach Ansicht des Bundes mit dem festge-legten Siedlungsgebiet nicht umsetzbar. Deshalb wird das vom Kanton räumlich fest-gelegte Siedlungsgebiet vom Bund mit der Bedingung genehmigt, dass in Gemeinden mit überdimensionierten Bauzonen diese reduziert werden und das Siedlungsgebiet entsprechend nachgeführt wird. Die «Erweiterungen Baugebiet», welche für allfällige

Einzonungen nach 15 Jahren ausgeschieden wurden, befinden sich aus Sicht des Bundes grundsätzlich an raumplanerisch sinnvollen Standorten. Die Kriterien für die Ausscheidung dieser Erweiterungen Baugebiet (ÖV-Erschliessung, FFF-Schonung, etc.) sind für den Bund nachvollziehbar.

In den Planungsgrundsätzen b) und c) legt der Kanton Grundsätze für die Umlagerung von Siedlungsgebiet fest. Gemäss Grundsatz b) müssen folgende Kriterien bei Umlagerungen erfüllt sein: Das Siedlungsgebiet darf gesamthaft nicht vergrössert werden, der Bedarf an Einzonungen muss gegeben sein, die Einzonung muss zu einer raumplanerisch insgesamt besseren Lösung führen (Kompaktheit der Siedlung, Erschliessungsgüte/Erreichbarkeit, Städtebau, Nähe zu Zentren/Schulen, Fruchtfolgeflächen) und darf keine Beeinträchtigung von Siedlungstrenngürteln oder Vorranggebieten Natur und Landschaft nach sich ziehen. Grundsatz c) legt zusätzlich fest, dass Gemeinden die Arbeitszonen in Abweichung vom festgesetzten Siedlungsgebiet abgestimmt mit den jeweiligen Gemeinden des Handlungsräums erweitern können. Dazu müssen sie die Planungsgrundsätze im Objektblatt S 1.2 Bauzonen berücksichtigen. Bei der Umlagerung von Arbeitszonen müssen Siedlungstrenngürtel, Vorranggebiete Natur bzw. Landschaft sowie FFF berücksichtigt werden. Es wird ausgeführt, dass wenn diese Kriterien erfüllt werden, die Veränderung der Richtplankarte auf Anweisung des Regierungsrats (Fortschreibung) erfolgt. Der Bund kann den Bedarf an Umlagerungen von Arbeitszonen nachvollziehen. Diese müssen aber im Rahmen der Arbeitszonenbewirtschaftung erfolgen und innerhalb des quantitativen Rahmens des Siedlungsgebiets liegen.

Im Planungsgrundsatz d) legt der Kanton fest, dass das Siedlungsgebiet (ohne Erweiterungsgebiete Bauzonen) für den Richtplanhorizont bis 2030 auf der Annahme einer Gesamtbevölkerung von 325'900 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie 169'500 Beschäftigten basiert. In Planungsgrundsatz a definiert der Kanton das Siedlungsgebiet hingegen korrekt für die bauliche Entwicklung der nächsten 20 – 25 Jahren, also für den Horizont 2035. Der Planungsgrundsatz d) widerspricht der korrekten Definition. Der Bund genehmigt den Planungsgrundsatz d) folglich nicht.

**Genehmigungsvorbehalt:** Das unter Planungsgrundsatz a) und in der Richtplangemässkarte räumlich festgelegte Siedlungsgebiet wird unter der Bedingung genehmigt, dass überdimensionierte Bauzonen gemäss Vorbehalt 4 des Genehmigungsbeschlusses verkleinert werden und das Siedlungsgebiet entsprechend nachgeführt wird.

**Aenderung im Rahmen der Genehmigung:** Der Planungsgrundsatz d) wird aufgrund eines inhaltlichen Widerspruchs zur Definition des Siedlungsgebiets gemäss Planungsgrundsatz a) nicht genehmigt.

### **Siedlungsgebiet und Fruchtfolgeflächen (FFF)**

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen des Bundes legt für den Kanton Basel-Landschaft einen Mindestumfang von 9'800 ha (inkl. Laufental) FFF fest. Laut Zahlen der Vorlage an den Landrat zur «Anpassung 2011» (S.18) vom 10. Juni 2014, liegt das Inventar bei 9'860 ha und kann damit als knapp beurteilt werden. Der Kanton hat sicherzustellen, dass der vom Sachplan geforderte Mindestumfang jederzeit eingehalten wird, wobei allen FFF, auch über den Mindestumfang hinaus, grösstmögliche Schonung zu kommen muss. Der Kanton hat am 9. Januar 2019 das aktualisierte FFF-Inventar eingereicht. Demnach verfügt der Kanton über eine Gesamtfläche von FFF von 9'875 ha. Diese Fläche ist durch den Bund noch zu prüfen.

Durch die Erweiterungen Baugebiet in den Gemeinden Therwil und Reinach (beide im Handlungsraum Leimental) werden voraussichtlich maximal 7 ha FFF beansprucht werden, die restlichen Erweiterungen Baugebiet liegen nicht auf FFF. Der Kanton weist darauf hin, dass fast alle landwirtschaftlichen Flächen im Leimental FFF-Qualität aufweisen. Deshalb wurden für die Erweiterungen Flächen gewählt, welche den geringsten Konflikt mit FFF, die beste ÖV-Erschliessungsqualität und keine Konflikte mit Siedlungstrenngürtel und Vorranggebiet Landschaft bzw. Natur aufweisen. Dies ist für den Bund nachvollziehbar.

### **3.15 Bauzonendimensionierung**

Gemäss den Artikeln 15 und 8a Absatz 1 Buchstabe d RPG berechnet der Kanton mittels der Vorgaben der Technischen Richtlinien Bauzonen (TRB) die Kapazität und die Auslastung seiner Bauzonen im Hinblick auf den Bauzonenbedarf für die nächsten 15 Jahre und stellt die korrekte Bauzonendimensionierung mit entsprechenden Vorgaben im Richtplan sicher. Für die Beurteilung der entsprechenden Richtplaninhalte durch den Bund im Rahmen der Prüfung und Genehmigung sind die Vorgaben von RPG und RPV sowie der TRB und der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung massgebend.

#### **Berechnung von Kapazität, Auslastung und Bauzonenbedarf**

Der Kanton hat die Berechnungen zur Auslastung und Kapazität seiner Wohn-, Misch- und Zentrumszonen gemäss den Vorgaben der TRB durchgeführt und in einem ergänzenden Dokument die wichtigsten Punkte dokumentiert.

Der Kanton Basel-Landschaft verwendet für die Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs das BFS-Szenario hoch 2015. Das vorhergesagte Bevölkerungswachstum beträgt für den Zeitraum 2018-2033 11.4%. Entsprechend steigt die Zahl der Einwohner und Beschäftigten in Wohn-, Misch- und Zentrumszonen (WMZ) nach diesem Szenario im Jahr 2033 auf 343'776 Einwohner und Beschäftigte (E+B). Demgegenüber besteht rechnerisch eine Kapazität für rund 342'894 E+B innerhalb der bestehenden WMZ.

Dies entspricht einer Auslastung von 100.3% gemäss den technischen Richtlinien. Die Berechnungen des Kantons sind für den Bund plausibel. Für den Kanton erscheinen die WMZ insgesamt damit etwa richtig dimensioniert. Allerdings befinden sich 43% der unüberbauten Bauzonen im ländlichen Raum.

### ***Sicherstellung der Bauzonendimensionierung im Richtplan***

Gemäss dem ergänzten Leitfaden Richtplanung hat der Kanton nachzuweisen, dass die im Richtplan vorgesehenen Vorgaben zu den Bauzonen Art. 15 RPG entsprechen und eine minimale Auslastung von 100% sicherstellen.

Der Kanton hält im Teil Ausgangslage des Objektblatts S 1.2 Bauzonen und in der Vorlage an den Landrat fest, dass der Umfang der Bauzonen dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entspricht. Für den längerfristigen Horizont von 20-25 Jahren können Einzonierungen in den vom Kanton ausgeschiedenen Erweiterungen Baugebiet möglich sein, setzen aber gemäss Planungsgrundsatz c) Ziffer 1 voraus, dass die erwartete Bevölkerungsentwicklung für die jeweils nächsten 15 Jahre das Fassungsvermögen (Kapazität) der bestehenden überbauten und unüberbauten Bauzonen gemäss Planungsanweisung b) dieses Objektblatts sowohl in der betreffenden Gemeinde als auch im entsprechenden Handlungsraum übersteigt. Mit Planungsgrundsatz d) legt der Kanton fest, dass neu geschaffene WMZ dicht überbaut werden sollen im Zonenplan festzulegende zulässige bauliche Dichte hat einem Ausnutzungszifferäquivalent von mindestens 0.6 in ländlichen Gemeinden bzw. 0.8 in den übrigen Gemeinden des Kantons zu entsprechen. Bauliche *Minimaldichten* im Sinne von Mindestdichten bei der Überbauung sind nicht vorgesehen. Ebenso wenig gibt es Vorgaben, wonach Bauprojekte, welche die zulässige *Maximaldichte* nicht ausschöpfen, so gestaltet werden müssen, dass eine spätere Nachverdichtung ohne unverhältnismässigen Aufwand möglich ist.

Gemäss den Planungsanweisungen im Objektblatt S 1.2 haben die Gemeinden bei der Berechnung ihrer Bauzenenkapazitäten eine generelle Zunahme der Nutzungsdichte (Einwohner pro Hektar) von 6% innerhalb 15 Jahren zu berücksichtigen. Gleichzeitig müssen die Gemeinden von der Umsetzung eines Drittels der Kapazität der Transformationsgebiete (Vergleich Objektblatt S 2.2) ausgehen.

Der Bund erachtet die Festlegung des Kantons, dass keine Einzonierungen in den nächsten 15 Jahren vorgesehen sind, als zweckmässig. Über den 15-Jahres-Horizont hinaus scheint auch der Planungsgrundsatz c) Ziffer 1 eine griffige Festlegung, um Einzonierungen auch längerfristig nur mit der nötigen Zurückhaltung zu erlauben.

Was die bestehenden Bauzonen anbelangt, fällt jedoch - wie bereits im Kapitel Siedlungsgebiet - auf, dass Gemeinden des Raumtyps «Ländlicher Siedlungsraum» sowie Gemeinden des Raumtyps «Ländliche Entwicklungssachsen» einen grossen Anteil an

unüberbauten Bauzonen (Wohn-, Misch-, und Zentrumszonen) aufweisen. Gemäss dem Grundlagenbericht des Kantons (S. 12) befinden sich 43 % aller unüberbauten Bauzonen im ländlichen Siedlungsraum und 19 % in den ländlichen Entwicklungsachsen. In diesen unüberbauten Bauzonen könnten gemäss Berechnungen des Bundes theoretisch 15'776 Einwohner und Beschäftigte Platz finden. Verglichen mit dem gemäss kantonalem Raumkonzept erwarteten Zuwachs an 12'177 Einwohnern und Beschäftigten in diesen beiden Räumen (Anteil der Beschäftigten in WMZ berücksichtigt) ergeben sich erhebliche Überkapazitäten. Gemäss Berechnungen des Bundes übersteigt die Kapazität das erwartete Wachstum in diesen Räumen um etwa 30 %. Zwar müssen Gemeinden gemäss Planungsanweisung a) des Objektblatts Bauzonen mit einer (nach kantonaler Methodik berechneten) Auslastung der WMZ von weniger als 90% ihre Bauzonen innerhalb der nächsten 3 Jahre überprüfen und aufzeigen mit welchen Massnahmen sie die Auslastung erhöhen können. Für den Bund ist dieser Planungsgrundsatz aber nicht ausreichend, um eine übermässige Siedlungsentwicklung im ländlichen Raum und den ländlichen Entwicklungsachsen aufgrund der dort vorhandenen Kapazitäten zu verhindern und um sicherzustellen, dass überdimensionierte Bauzonen gemäss Artikel 15 RPG entsprechend zu reduzieren sind. Der Planungsgrundsatz würde nicht verhindern, dass ein beträchtlicher Teil des Bevölkerungswachstums im ländlichen Raum stattfinden könnte und die im Raumkonzept angestrebte Verteilung des Wachstums (alle Raumentypen wachsen jeweils um 0.72% pro Jahr) nicht umsetzbar wäre.

Der Bund ergänzt deshalb die bestehende Planungsanweisung a), gemäss welcher die Gemeinden geeignete Massnahmen zur Verbesserung der Auslastung ergreifen müssen, mit einem klaren Rückzonungsauftrag. Er führt so die Überlegung des Kantons konsequent zu Ende: Gemeinden mit einer Auslastung der WMZ von weniger als 90% überprüfen in einem ersten Schritt – wie vom Kanton bereits vorgesehen – innerhalb der nächsten drei Jahre ihre Bauzonen. Der Kanton hat dem Bund über die Ergebnisse dieser Überprüfung nach Ablauf der 3 Jahre Bericht zu erstatten. In einem zweiten Schritt müssen anschliessend die notwendigen Rückzonungen im Rahmen der Nutzungsplanrevision innerhalb von 5 Jahren umgesetzt werden. In der Zwischenzeit stellt der Kanton – wie dies Artikel 5a Absatz 3 Buchstabe c RPV von allen Kantonen verlangt – sicher, dass für Rückzonungen notwendige Flächen nicht überbaut werden.

### **Änderung im Rahmen der Genehmigung:**

Der Bund passt die Planungsanweisung a) im Rahmen der Genehmigung wie folgt an:  
Gemeinden mit einer Auslastung der WMZ von weniger als 90% gemäss Methode nach „Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes“ (März 2014) überprüfen ihre Bauzonen innerhalb der nächsten 3 Jahre und zeigen auf, mit welchen Massnahmen sie die Auslastung erhöhen können. Überdimensionierte Bauzonen sind anschliessend durch die Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (allfällige Rechtsmittelverfahren ausgenommen) zurückzuzonen.

**Auftrag für die Berichterstattung:** Der Kanton hat dem Bund über die Ergebnisse der Überprüfung der Bauzonen nach 3 Jahren Bericht zu erstatten.

### **3.16 Dimensionierung der Arbeitszonen und Arbeitszonensbewirtschaftung**

In Zusammenhang mit dem revidierten Raumplanungsgesetz wird in Artikel 30a Absatz 2 RPV bezüglich der Ausscheidung neuer Arbeitszonen die Anforderung gestellt, dass der Kanton in seinem Richtplan eine regionale Arbeitszonensbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Entsprechend verlangt die Ergänzung des Leitfadens, dass der Kanton im Richtplan die Schaffung einer solchen Arbeitszonensbewirtschaftung verankert und die dafür zuständige Stelle bezeichnet. Mit der Planungsanweisung e) gibt sich der Kanton (Bau- und Umweltschutzzdirektion) den Auftrag in Abstimmung mit den Gemeinden eine Arbeitszonensbewirtschaftung zu erstellen.

Im Planungsgrundsatz f) im Objektblatt S 1.2 Bauzonen legt der Kanton fest, dass Erweiterung von Arbeitszonen in allen Gemeinden projektebezogen möglich sind, die Einzonungen aber hinsichtlich Lage regional abzustimmen sind und die Notwendigkeit der Einzonungen auf der Basis der Arbeitszonensbewirtschaftung nachzuweisen ist. Aus Sicht des Bundes ist die Aussage, dass in allen Gemeinden Erweiterungen von Arbeitszonen projektbezogen möglich seien zu absolut, sind diese doch an die Arbeitszonensbewirtschaftung gebunden. So könnte man nach Berücksichtigung der Arbeitszonensbewirtschaftung auch zum Schluss kommen, dass solche Erweiterungen in bestimmten Gemeinden nicht zulässig sind. Der Bund passt den Planungsgrundsatz deshalb wie folgt an: f) Erweiterungen von Zonen für Arbeitsnutzungen ~~sind in allen Gemeinden projektbezogen möglich. Die Einzonungen sind hinsichtlich Lage regional abzustimmen. Die Notwendigkeit der Einzonungen ist auf der Basis der Arbeitszonensbewirtschaftung nachzuweisen.~~

**Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Der Planungsgrundsatz f) wird vom Bund wie folgt angepasst: Erweiterungen von Zonen für Arbeitsnutzungen sind ~~in allen Ge-~~

meinden projektbezogen möglich. Die Einzonungen sind hinsichtlich Lage regional abzustimmen. Die Notwendigkeit der Einzonungen ist auf der Basis der Arbeitszonenbewirtschaftung nachzuweisen.

### **3.2 Anpassung Objektblatt L 2.3 Wald**

Das Objektblatt L 2.3 Wald konkretisierte bereits bis anhin die gesetzlichen Bestimmungen betreffend den Wald und koordiniert sie mit der kantonalen Richtplanung. Neu können Kantone gemäss Waldgesetz statische Waldgrenzen festlegen, wo sie die Ausbreitung des Waldes verhindern wollen. Diese Gebiete sind im Richtplan zu bezeichnen.

Der Bedarf für die Anpassung des Objektblatts Wald ergibt sich aus der Tatsache, dass der Wald im Kanton Basel-Landschaft sich laufend ausbreitet. Zwischen den Jahren 2000 und 2014 hat die Waldfläche im Kanton um rund 700 ha (+3.5 %) zugenommen. Zum Schutz der landwirtschaftlichen und ökologisch wertvollen Flächen ist eine weitere Zunahme des Waldes unerwünscht. Deshalb will der Kanton im gesamten Kantonsgebiet entlang von Nutzungszonen statische Waldgrenzen festlegen.

Der vorgelegten Anpassung des Objektblattes L 2.3 Wald des kantonalen Richtplans mit der gewählten Formulierung steht die Waldgesetzgebung des Bundes nicht entgegen.

## Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom xx 2019 wird die Anpassung 2016 des Richtplans des Kantons Basel-Landschaft unter Vorbehalt der Ziffern 2-8 genehmigt.
2. Objektblatt S 1.1 Siedlungsgebiet: Das unter Planungsgrundsatz a) und in der Richtplangesamtkarte räumlich festgelegte Siedlungsgebiet wird unter der Bedingung genehmigt, dass überdimensionierte Bauzonen gemäss Vorbehalt 4 des Genehmigungsbeschlusses verkleinert werden und das Siedlungsgebiet entsprechend nachgeführt wird.
3. Objektblatt S 1.1 Siedlungsentwicklung: Der Planungsgrundsatz d) wird aufgrund eines inhaltlichen Widerspruchs zur Definition des Siedlungsgebiets gemäss Planungsgrundsatz a) nicht genehmigt.
4. Objektblatt S 1.2 Bauzonen: Die Planungsanweisung a) wird wie folgt angepasst:  
Gemeinden mit einer Auslastung der WMZ von weniger als 90% gemäss Methode nach „Technische Richtlinien Bauzonen des Bundes“ (März 2014) überprüfen ihre Bauzonen innerhalb der nächsten 3 Jahre und zeigen auf, mit welchen Massnahmen sie die Auslastung erhöhen können. Überdimensionierte Bauzonen sind anschliessend durch die Gemeinden innerhalb von 5 Jahren (allfällige Rechtsmittelverfahren ausgenommen) zurückzuzonen.
5. Objektblatt S 1.2 Bauzonen: Der Planungsgrundsatz f) wird wie folgt angepasst: Erweiterungen von Zonen für Arbeitsnutzungen sind ~~in allen Gemeinden~~ projektbezogen möglich. Die Einzonungen sind hinsichtlich Lage regional abzustimmen. Die Notwendigkeit der Einzonungen ist auf der Basis der Arbeitszonenbewirtschaftung nachzuweisen.
6. Der Kanton wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans bei der nächsten Anpassung des Verkehrsteils die Auswirkungen der neuen Siedlungsstrategie auf das Mobilitäts- und Strassennetz weiterzubearbeiten und den Richtplan um entsprechende Aussagen zu ergänzen. Dabei sind auch die Planungen des Bundes, wie insbesondere die strategischen Entwicklungsprogramme und Sachpläne, zu berücksichtigen.
7. Der Kanton wird aufgefordert, dem Bund nach 3 Jahren über die Ergebnisse der Überprüfung der Bauzonen Bericht zu erstatten.

8. Der Kanton wird aufgefordert dem Bund, im Rahmen der vierjährlichen Berichterstattung über die Umsetzung der Dichteziele in der Planung der Gemeinden zu berichten.

Dieser Beschluss stellt eine Genehmigung im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) dar. Artikel 38a Absätze 2 und 3 RPG kommen daher im Kanton Basel-Landschaft nicht mehr zur Anwendung.

Bundesamt für Raumentwicklung  
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi